

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Stand 21.11.2023

Vorwort

Die Smavesto GmbH (im Folgenden "Smavesto" genannt) bietet als Wertpapierdienstleistung ausnahmslos eine digitale (automatisierte) Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG bzw. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 WpHG an.

Kunden werden hierbei ausschließlich als "Privatkunden" i. S. d. WpHG klassifiziert und angenommen.

Weitere Wertpapier(neben)dienstleistungen im Sinne des § 2 WpHG, die mögliche Interessenkonflikte zur Folge haben könnten, erbringt Smavesto derzeit nicht.

Smavesto arbeitet nicht mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG. Daher können hieraus auch keine möglichen Interessenkonflikte entstehen.

Samvesto ermittelt regelmäßig Wertpapier(neben)dienstleistungen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Über Besonderheiten bei der Überprüfung der Interessenkonfliktgrundsätze wird die Geschäftsführung von Smavesto mindestens einmal jährlich informiert.

Grundlage für die nachfolgende Ausführung ist die Bestandsaufnahme vom 21.11.2023.

1. Identifizierte Fallgruppen und getroffene Maßnahmen für die Smavesto GmbH

a. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen

Finanzportfolioverwaltung

(Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)

Die Finanzportfolioverwaltung wird durch Smavesto ausnahmslos für "Privatkunden" i. S. d. WpHG angeboten. Verwaltet Smavesto entsprechende Vermögen, werden diese in Vermögensverwaltungsverträgen detailliert definiert. Die grundsätzliche Anlagestrategie wird regelmäßig analysiert und angepasst. Die Ergebnisse werden protokolliert und an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet

Möglichen Interessenkonflikten (Smavesto – Kunde), einschließlich solchen, die sich aus der Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen ergeben können, begegnet Smavesto u.a. durch Maßgaben in Arbeitsanweisungen, funktionaler Trennung, s.g. Chinese Walls, den Regeln für Mitarbeitergeschäften und der sachgerechten Ausgestaltung des Vergütungssystems.

Dies gilt auch für den Fall, dass Smavesto Investmentfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung verwendet, bei denen ein Beratungsvertrag mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht und Smavesto aus diesem Vertrag eine Beratungsgebühr erhält. Darüber hinaus betreibt Smavesto keinen Eigenhandel und kein Eigengeschäft.

b. Interessenkonflikte bei Wertpapiernebendienstleistungen

Wertpapiernebendienstleistungen werden durch Smavesto derzeit nicht erbracht.

2. Grundsätze zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Bei der Erbringung von Wertpapier(neben) dienstleistungen lassen sich unterschiedliche Interessenlagen nicht immer vermeiden. Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Smavesto, der Geschäftsführung von Smavesto, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Smavesto, den Kundinnen und Kunden von Smavesto (auch zwischen den Kundinnen und Kunden untereinander) sowie sonstigen mit Smavesto in Beziehung stehenden Dritten nicht negativ auf die Kundeninteressen auswirken, stellen wir hiermit die von Smavesto zum Schutz der Kundeninteressen getroffenen Maßnahmen dar. Die Geschäftsführung ist für den Umgang mit Interessenkonflikten verantwortlich.

Es wird jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, sowie die Beachtung von Marktstandards erwartet. Hierbei steht Insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses im Vordergrund.

Als 100% Tochter der Die Sparkasse Bremen AG unterliegt die Smavesto gleichfalls den allgemeinen für Die Sparkasse Bremen AG aufgestellten Grundsätzen. Hierzu zählen auch die ethischen Standards der Sparkasse Bremen.

a. Mögliche Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere in den nachfolgenden Konstellationen ergeben:

- (1) Bei Erhalt oder Gewähr von Drittzuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapier(neben)dienstleistungen;
- (2) Durch eigene unternehmerische Interessen, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsabsichten:
- (3) Bei Kooperationen mit anderen Instituten, insbesondere mit der Depotbank;
- (4) Durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsführern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vermittlern sowie durch die Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese;

- (5) Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- (6) Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Geschäftsführung von Smavesto oder der mit diesen verbundenen Personen; und
- (7) Bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

b. Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten hat Smavesto allgemeine organisatorische Maßnahmen getroffen und das Geschäfts- und Anlagemodell auf einen weitgehenden Interessengleichlauf mit dem Kunden ausgerichtet. Die getroffenen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

- (1) Strikter Verzicht auf die Annahme von monetären Zuwendungen Dritter, bzw. vollständige Auskehrung an unsere Kunden (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen (s. Nr. 3)):
- (2) Ausführung der Kundengeschäfte nicht durch Smavesto selbst, sondern durch eine gemäß den Kriterien einer günstigen Kostenstruktur und bestmöglicher Auftragsabwicklung ausgewählten Depotbank;
- (3) Keine Vorgabe von Vertriebszielen;
- (4) Kein Betreiben von Eigenhandelsaktivitäten durch Smavesto;
- (5) Ausgestaltung der Vergütungsmodelle der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung;
- (6) Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung;
- (7) Ausschließliche Ausrichtung der Produktauswahl für das Anlageuniversum an objektiven, an den Kundeninteressen ausgerichteten Kriterien (Anlage nur in börsengehandelten ETF/ETC);
- (8) Kein Erhalt von Rückvergütungen aus Depotgebühren und Handelsprovisionen von der Depotbank;
- (9) Vermeidung des Erwerbs von teuren und komplexen Produkten durch Äquivalenzcheck im Rahmen des Produktauswahlverfahren;
- (10) Vereinbarung einer von den Handelsaktivitäten unabhängigen All-in Fee als Kostenmodel;
- (11) Führung von Insider- oder Beobachtungslisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- (12) Führung von Sperrlisten, die unter anderem dazu dienen, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- (13) Offenlegung von Wertpapiergeschäften der Geschäftsführung sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber der Compliance-Stelle, sofern durch diese Geschäfte Interessenkonflikte mit ihrer Tätigkeit bei Smavesto auftreten können;
- (14) Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (15) Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden durch Smavesto im gesetzlich erforderlichen Umfang offengelegt.

c. Umgang mit Zuwendungen

Smavesto nimmt im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine monetären Zuwendungen von Dritten oder von für Dritte handelnde Personen an und behält diese. Ausgenommen sind geringfügige nichtmonetäre Vorteile, welche dem rechtlichen Rahmen entsprechen und geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art müssen diese Zuwendungen vertretbar und verhältnismäßig sein. Sie dürfen nicht der Vermutung unterliegen, dass sie die Pflicht von Smavesto, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, beeinträchtigen.

Im Fall der Annahme von geringfügigen nichtmonetären Zuwendungen legt Smavesto diese gegenüber ihren Kunden offen, bevor die betreffende Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung erbracht wird. Hierdurch ist gewährleistet, dass Kundinnen und Kunden ein mögliches eigenes Interesse von Smavesto einschätzen und beurteilen können, ob Smavesto ein Finanzinstrument nur deshalb erwirbt, um eine mögliche Zuwendung zu erhalten. Insbesondere haben die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, eine Investition in ein solches Finanzinstrument zu untersagen.

Geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere:

- (1) Allgemein zugängliches Informationsmaterial;
- (2) Teilnahme an Schulungen, Seminaren und Konferenzen;
- (3) Bewirtung in einem vertretbaren Rahmen;
- (4) Technische Dienstleistungen.

Monetäre Zuwendungen, die von Smavesto ausnahmsweise im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Kundinnen und Kunden angenommen werden, werden nach Erhalt und in vollem Umfang durch die Depotbank ausgekehrt. Der entsprechende Betrag wird dem Kundenverrechnungskonto jeweils im Folgequartal gutgeschrieben.

Im Rahmen der regulären, quartalsweisen Berichtspflichten unterrichtet Smavesto den Kunden über die jeweils im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erhaltenen und ausgekehrten Zuwendungen.

Nichtmonetäre Zuwendungen, die eine Geringfügigkeitsschwelle überschreiten und eine Auskehr nicht in Betracht kommen lassen, werden durch Smavesto nicht angenommen.

Smavesto zahlt im Rahmen der Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen durch Dritte eine Vermittlungsprovision. Hierbei ist grundsätzlich zwischen einmaligen und laufenden Provisionszahlungen zu unterscheiden.

Einmalige Provisionen sind Beträge, die sich am reinen Abschlusserfolg orientieren. Diese können fix (unabhängig vom Vertragsvolumen) oder variabel am Vertragsvolumen orientieren.

Laufende Provisionen werden quartalsweise an die Vermittler gezahlt. Die Höhe misst sich in Prozent vom angelegten Volumen. Hierbei führt die Smavesto einen Teil der abgerechneten Gebühren an den Vermittler ab.

Ferner bezahlt Smavesto ggf. der Depotbank für gesondert erbrachte Dienstleistungen sonstige Kosten in pauschalierter Form.

In beiden Konstellationen entstehen den Kunden keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen geleistet werden.

Darüber hinaus gewährt Smavesto grundsätzlich keine weiteren Zuwendungen. Die Depotbank stellt den Kundinnen und Kunden für die Ausführung von Anlageentscheidungen eine pauschale Vergütung in Rechnung. Smavesto erhält hieraus keine Rückvergütung. Ein Anreiz für eine häufige Umschichtung (s.g. Churning) besteht somit nicht.

Bei einer Vermögensverwaltung sind die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf den Vermögensverwalter delegiert. Smavesto trifft im Rahmen der mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne eine gesonderte Zustimmung der Kundinnen und Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken.

Um diesen Konflikt zu begegnen trifft die Geschäftsführung von Smavesto die Auswahl der Finanzinstrumente für das Anlageuniversum als operative Entscheidung ausschließlich anhand von objektiven,

an den Kundeninteressen ausgerichteten Kriterien. Es bestehen keine ökonomischen Anreize, bestimmte Anbieter zu bevorzugen.